



Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Marktes Ammerndorf

Präambel:

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2045 wird der massive Ausbau von erneuerbaren Energien angestrebt. Dies stellt auch die Kommunen vor entsprechende Herausforderungen, wie z. B. die erhöhte Zahl an Anfragen zur Erstellung von FPA im Gemeindegebiet. Einerseits ist es wichtig, dem Ziel der Energiewende Rechnung zu tragen, andererseits ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune, den Ausgleich mit anderen Belangen wie Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft herzustellen. Des Weiteren bleibt der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und anderen überbauten Flächen das vorrangige Ziel.

Dazu beschließt der Marktgemeinderat Ammerndorf nachfolgendes Ausbauziel und den dazu gehörigen Kriterienkatalog. Dieser dient dem Marktgemeinderat und der Verwaltung als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Anträge von FPA sowie als Handreichung für Interessenten zum Bau entsprechender Anlagen. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden. Jedes Vorhaben wird einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Ausbauziel / Obergrenze:

Der Markt Ammerndorf strebt einen Ausbau von FPA auf seinem Gemeindegebiet (Gesamtfläche 506ha) von 11 ha (2,17% der Gemeindefläche) an. Dieses Ziel ist gleichzeitig die Obergrenze. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehende FPA sind anzurechnen. Angerechnet wird jeweils die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden (vorhabensbezogenen) Bebauungsplanes.

Derzeit existiert eine FPV mit einer Größe von ca. 6,02ha in Ammerndorf.

Kriterien:

1. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt 500 m. Ein reduzierter Abstand ist bei topografischen Besonderheiten möglich.
2. Flächen entlang von Bundes- oder Staatsstraßen, Schienenwegen, und Konversionsflächen sind bevorzugt heranzuziehen.
3. Landwirtschaftliche Flächen mit einer überdurchschnittlichen Bodenqualität (Durchschnittswert Ackerzahl bzw. Grünlandzahl größer 44) sind nicht für FPA zu überplanen. Flurbereinigte und beregnungsfähige Flächen sind möglichst auszunehmen.
4. Das Orts- und Landschaftsbild soll nicht beeinträchtigt werden. Die direkte, unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll nicht gestört werden. Großräumig unzerschnittene Landschaftsräume, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge sind nicht geeignet für FPA.
5. Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Ammerndorf wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit

Markt Ammerndorf



der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Bei EEG Anlagen soll der Markt Ammerndorf analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Ammerndorf sowie der Ammerndorf Bürger ist vom Betreiber anzubieten.

6. Ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechender Kostenübernahme ist Voraussetzung. Darin ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Die Umsetzung der Ziele und Vorschriften des B-Planes sind in geeigneter Weise abzusichern.
7. Ein Rückbau der Anlage muss rückstandslos vorgenommen werden können. Der Rückbau ist in geeigneter Weise abzusichern. Bei der Erstellung sind blendarme Module zu verwenden. Um Beweidung zu ermöglichen und Verschattung zu verringern ist die Konstruktionsunterkante in der Regel erhöht anzusetzen.
8. Der Ausbau von Wegen und Plätzen ist wassergebunden durchzuführen.
9. Der notwendige ökologische Ausgleich sowie Maßnahmen des Artenschutzes sind auf der Anlage selbst zu schaffen, damit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.
10. Die Anlage ist zur Einbettung in die Landschaft einzugrünen. Um die Anlage in die Landschaft einzubetten sind Heckenstreifen, im Areal sind Lesesteinhaufen, Holzleggen, Brut- und Nistplätze, Bienenweiden anzulegen. Ein Zaundurchgang für Kleintiere und gegebenenfalls ein Wildkorridor sind vorzusehen.
11. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlage (Agri-PV) ist erwünscht. Im Falle von Agri-PV-Anlagen ist eine Abweichung von den unter 3. genannten Kriterien möglich.
12. Die Pflege des Aufwuchses auf der Anlage ist möglichst naturnah, z.B. durch Beweidung, durchzuführen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Mähzeitpunkte sind insektenfreundlich zu gestalten.

Ammerndorf, 31.08.2023

Alexander Fritz

Erster Bürgermeister